

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie NRW – Schreiben vom 24.03.2017		
1.1	Das Bebauungsplangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Zukunft", im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Glückauf" und "Glückauf V", beide im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Zukünftige bergbauliche Planungen sind hier nicht bekannt, hierzu sollten die genannten Feldeseigentümerinnen am Verfahren beteiligt werden. Auch heute noch einwirkungsrelevanter tages-/oberflächen-naher Steinkohlenbergbau ist im Planbereich nicht dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen aus diesem Altbergbau ist danach nicht zu rechnen.	Die beiden Eigentümer der Bergwerksfelder wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und werden auch im weiteren Verfahren der Offenlage beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.2	Der Planungsbereich ist nach vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand : 01.10.2015 aus dem Revierbericht Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides-Az.: 61.42.63 -2000-1) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Der Planungsbereich liegt im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen. Die Grundwasserabsenkungen werden noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hier-	In den Bebauungsplan wird unter Nr. III. 2. ‚Sumpfungsmaßnahmen‘ der Hinweis aufgenommen, dass im Geltungsbereich des Plangebietes nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten ist.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

	durch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.		
2.	Bezirksregierung Düsseldorf KBD – Schreiben vom 23.03.2017		
	Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es ist eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte durchzuführen. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über ein Formular auf der Internetseite des KBD. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.	In den Bebauungsplan wird unter Nr. III. 3. ‚Kampfmittelbeseitigung‘ der Hinweis aufgenommen, dass im Geltungsbereich des Plangebiets Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen vorliegen und dass eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel durchzuführen ist. Des Weiteren wird die Empfehlung aufgenommen, dass bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen eine Sicherheitsdetektion erfolgen sollte.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
3.	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – Mail vom 20.03.2017		
	Es sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Es ist zu beachten, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Lediglich in ca. 200 m Entfernung östlich des Plangebietes konnte in der Vergangenheit eine römische Villa ausgemacht werden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Folgender Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüg-	In den Bebauungsplan wird unter Nr. III. 1. ‚Bodendenkmalpflege‘ ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

	lich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.		
4.	StädteRegion Aachen A70 – Schreiben vom 05.04.2017		
	Es bestehen zurzeit Bedenken. Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich (Rundschreiben vom 02.04.2008 – Niederschlagswasserentsorgung im Bebauungsplanverfahren). Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserentsorgung erfolgt eine weitere Stellungnahme. Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.	Ca. 7.000 m² des ca. 12.000 m² großen Plangebietes sind bereits heute bebaut und damit an die Kanäle der angrenzenden Straßen angeschlossen. Für die verbleibenden bisher unbebauten Flächen ist gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW das Niederschlagswasser einem ortsnahen Gewässer zuzuführen oder zu versickern. Da kein ortsnahe Gewässer vorhanden ist, entfällt die Einleitungsmöglichkeit. Eine Versickerung ist gemäß der Geodaten des Landes NRW nur bedingt möglich. Aufgrund der Heterogenität des Untergrundes wird eine Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsanlagen nicht empfohlen. Gemäß dem Entwässerungskonzept des Büros Achten und Jansen GmbH, Aachen, Februar 2018 soll das Niederschlagswasser über die Schillerstraße dem Regenüberlaufbecken (RÜB) Nord zugeleitet werden. Gemäß dem Netznachweis und der hydraulischen Berechnung sind entsprechende Kapazitäten vorhanden, weil der Bedarf des Plangebietes bereits im Gesamtnetz berücksichtigt wurde. Bisher wurde allerdings von einer Zuleitung im Bereich der Konrad-Adenauer-Straße ausgegangen. Eine unterirdische Rückhalteinrichtung innerhalb des Plangebietes ist somit nicht erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Durchführungsplanes Nr. 5 Römerstraße bereits 74 % des Geltungsbereiches als Bauflächen ausgewiesen sind. Die anfallenden Schmutzwässer werden der öffentlichen Kanalisation zugeführt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.	NABU – Schreiben vom 31.03.2017		
	Da zu befürchten ist, dass Baumbestand durch die zu planenden Baumaßnahmen dezimiert werden muss, wird eine Umweltverträglichkeitsstudie gefordert. Diese Bäume haben einen Einfluss auf Luft und Kleinklima sowie auf die Tierwelt nicht nur im Plangebiet, sodass entsprechende Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.	Aufgrund der Lage im Innenbereich und der geringen Größe des Plangebietes soll der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Damit gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich. Auch die Erstellung eines Umweltberichtes entfällt aufgrund des beschleunigten Verfahrens. Allerdings werden Ersatzpflanzungen für die entfallenden Bäume entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.	BUND und LNU – Schreiben vom 12.04.2017		
6.1	Es wird auf das Fehlen von Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen. Ersatzpflanzungen für die entfallenen Bäume, wie die Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler sie festsetzt, werden erwartet.	Aufgrund der Lage im Innenbereich und der geringen Größe des Plangebietes soll der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Damit gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich. Allerdings werden Ersatzpflanzungen für die entfallenden Bäume entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.2	Es wird angeregt, dass dem neuen Kindergarten durch die Stadt Nistkästen für Singvögel und Fledermauskästen zur Verfügung gestellt werden, um auf diese Weise Kinder an den Naturschutz heranzuführen.	Der neue Kindergarten liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Anregung kann nicht im Bauleitplanverfahren umgesetzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.	Evangelische Kirchengemeinde Weisweiler-Dürwiß – Schreiben vom 28.03.2017		
	Das Grundstück der Evangelischen Kirchengemeinde Weisweiler-Dürwiß an der Konrad-Adenauer-Straße in Dürwiß innerhalb des Bebauungsplanes 292 soll nicht verkauft werden. Aufgrund der Entwicklung der Gemeinde Dürwiß bleibt eine eigene Nutzung der bebaubaren Flächen vorbehalten.	Der Bebauungsplan bietet als Angebotsbebauungsplan auch auf dem Grundstück der Kirchengemeinde die Möglichkeit einer Bebauung innerhalb der neu festgesetzten Baufenster. Zu einer Veräußerung werden keine Regelungen getroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	ASEAG AG – Mail vom 19.04.2017		
	Die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird durch die auf der Freiherr-vom-Stein-Straße verkehrenden ASEAG-Buslinien 6 und EW2 mit der Bushaltestelle "Dürwiß" zurzeit ausreichend sichergestellt. Damit bestehen umsteigefreie Busverbindungen in Richtung Eschweiler Bushof und Nothberg bzw. nach Neu-Lohn und Aldenhoven.	Die Informationen zur bereits bestehenden Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr werden in die Begründung aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.	Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 14.03.2017		
	Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Zur Koordinierung ist mitzuteilen, welche Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich. Es solle daher sichergestellt werden, dass -für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, -auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, -eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird -und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. -die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. -dem Vorhabenträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt. Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist eine rechtzeitige Kontaktaufnahme, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, erforderlich.	Aufgrund der bereits bestehenden Telekommunikationsinfrastruktur in den angrenzenden Verkehrsstraßen außerhalb des Plangebietes ist davon auszugehen, dass die Verlegung neuer Telekommunikationslinien unproblematisch und wirtschaftlich realisierbar ist. Die Koordination der Erschließung und die rechtzeitige Kontaktaufnahme erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Die Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes werden teils als öffentliche, teils als private Verkehrsflächen festgesetzt. Die Festsetzung eines zusätzlichen Leitungsrechts ist somit nicht erforderlich. Da die Verkehrsflächen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes realisiert werden, ist die Lage der Flächen geometrisch eindeutig bestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.	Wasserverband Eifel-Rur – Schreiben vom 26.04.2017		
	Die Entwässerung des Plangebietes ist im weiteren Rahmen der Arbeiten in enger Zusammenarbeit mit dem Wasserverband abzustimmen.	Der Wasserverband Eifel-Rur wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11.	Unitymedia – Schreiben vom 05.04.2017		
	Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, es besteht jedoch grundsätzlich Interesse daran, das glasfaserbasierte Netz zu erweitern. Es wird um eine weitere Beteiligung gebeten.	Die Unitymedia GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.